

## **Einsatz von Wahlcomputern verfassungswidrig**

### **Problemstellung**

Es mag antiquiert wirken, wenn Wahlen im digitalen Zeitalter weiterhin auf analoge Art und Weise durchgeführt werden. Abgesehen von der bestehenden Möglichkeit der Briefwahl finden sich die Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe vor Ort im Wahllokal ein und setzen ihr Kreuzchen auf gedrucktes Papier, nachdem sie hierzu bereits durch ein Face-to-Face Verfahren durch die Wahlhelfer legitimiert wurden. Nach dem Setzen der Kreuzchen wird der Wahlbogen durch einen Schlitz in die Wahlurne geworfen, deren Inhalt später in mühseliger Kleinarbeit per Hand ausgewertet wird. Dieses Verfahren ist jedem hinlänglich bekannt und vertraut.

Die Bundeswahlordnung sieht jedoch in § 35 eine alternative Möglichkeit vor. Hiernach ist der Einsatz von Wahlgeräten zulässig. Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Geräte regelt die Bundeswahlgeräteordnung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte über zwei Wahlprüfungsbeschwerden zu entscheiden, die sich gegen den Einsatz von rechnergesteuerten Wahlgeräten bei der Bundestagswahl 2005 richteten.

### **Entscheidung des Gerichts**

Der Zweite Senat hat entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass § 35 Bundeswahlgesetz den Einsatz von Wahlcomputern zulässt, soweit die verfassungsrechtliche gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gewährt ist. Verfassungsrechtliche Bedenken führten die Richter jedoch zu der Überzeugung, dass die Bundeswahlgeräteverordnung verfassungswidrig ist. Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verlangt, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlich überprüfbar sind, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Der Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dieser Grundsatz wurde durch die Verordnung und den verwendeten Wahlcomputer nicht gewahrt. Die Verordnung stellt nicht sicher, dass nur solche Rechner verwendet werden, die eine zuverlässige Kontrolle ermöglichen, ob die Stimme unverfälscht erfasst wird.

Des Weiteren werden in der Verordnung auch keine konkreten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen hinsichtlich einer verlässlichen nachträglichen Ergebniskontrolle gegeben. Bei den eingesetzten Rechnern war wegen der ausschließlich elektronischen Erfassung der abgegebenen Stimmen auf einem Speichermodell den Wahlberechtigten die unverfälschte Überprüfung der abgegebenen Stimmen und die Ergebnisermittlung nicht möglich. Vorhandene Programmierfehler in der Software oder eine zielgerichtete Wahlfälschung durch Manipulation der Software sind, so der Zweite Senat, nur schwer erkennbar und erfordern wegen ihrer großen Breitenwirkung besondere Vorkehrungen. Nach Ansicht der Richter ist es insofern erforderlich, dass der Bürger ohne nähere Computerkenntnisse den Wahlvorgang und das Ergebnis kontrollieren kann, denn die Nachvollziehbarkeit der Wahl begründet das essentiell wichtige Vertrauen der Bürger in die Korrektheit der Wahl.

Obleich der Einsatz von Wahlcomputern verfassungswidrig war, führen diese Wahlfehler nicht zu einer notwendigen Wiederholung der Wahl in den betroffenen Wahlkreisen und einer teilweisen Ungültigkeitserklärung der Wahl. Es liegen weder Anhaltspunkte dafür vor, dass die Software fehlerhaft programmiert oder manipuliert wurde, noch liegen Hinweise dafür vor, dass eine allenfalls marginale Fehlerhaftigkeit der Wahlergebnisse in den betroffenen Kreisen das gesamte Wahlergebnis verfälscht haben könnte.

### **Resümee**

Der Einsatz von Wahlcomputern wird auch zukünftig möglich sein. Das Senat hat dazu ausgeführt, dass eine ergänzende Richtigkeitskontrolle durch den Wähler, die Wahlorgane oder die Allgemeinheit beispielsweise bei elektronischen Wahlgeräten möglich sei, in denen die Stimmen neben der elektronischen Speicherung anderweitig erfasst werden. Wie eine solche Richtigkeitskontrolle im Einzelnen auszusehen hat, wird man einer überarbeiteten Bundeswahlgeräteverordnung entnehmen können.

[http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20090303\\_2bvc000307.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20090303_2bvc000307.html)